

Einlagensicherung: Anpassung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum 20.10.2015

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit dem 3. Juli 2015 treten im Rahmen der Harmonisierung in Europa neue gesetzliche Regelungen im Hinblick auf den Einlegerschutz in Kraft. Der deutsche Gesetzgeber setzt damit die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme in nationales Recht um. Aufgrund dessen haben wir unsere oben genannten Bedingungen in Nr. 20 geändert. Den bisherigen Wortlaut und die neue Textfassung von Nr. 20 der AGB können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

Für Sie als Kundin/Kunde ändert sich am bewährten Schutz Ihrer Einlagen durch die Institutssicherung nichts. Mit der Änderung des Wortlauts von Nr. 20 der AGB werden jedoch die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zum Einlagenschutz notwendig gewordenen strukturellen Änderungen des genossenschaftlichen Sicherungssystems klargestellt.

Im Detail bedeutet dies:

Kern der neuen gesetzlichen Regelungen ist, dass allen Einlegern im Entschädigungsfall ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung der Einlagen nach Maßgabe des neuen Einlagensicherungsgesetzes zusteht.

Wie Ihnen bekannt ist, ist unser Haus der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen. Diese hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihr angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben. Hierdurch wird die Insolvenz einer angeschlossenen Bank und damit auch ein Entschädigungsfall vermieden. Dieser sog. Institutsschutz ist also dem o. g. Einlagenschutz vorgeschaltet. Seit Bestehen der Sicherungseinrichtung und somit seit mehr als 80 Jahren hat es keine Insolvenz einer der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank gegeben, so dass noch nie ein Einleger entschädigt werden musste.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben hat sich nunmehr die Struktur der genossenschaftlichen Institutssicherung verändert. Neben der Sicherungseinrichtung des BVR gibt es zusätzlich die als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannte BVR Institutssicherung GmbH, welche vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes unterworfen ist. Insoweit hat sie den oben erwähnten gesetzlichen Einlagenschutz zu gewährleisten. Wie die Sicherungseinrichtung des BVR ist aber auch die BVR Institutssicherung GmbH ein institutsbezogenes Sicherungssystem, d. h. auch sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihr angeschlossenen Banken abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz, s. o.). Der genossenschaftliche Institutsschutz bleibt also weiterhin, wenn auch in anderer Struktur, aufrechterhalten.

Der durch die Sicherungseinrichtung des BVR und die BVR Institutssicherung GmbH gewährte Schutz wird in den neuen Absätzen 1 bis 3 von Nr. 20 unserer AGB beschrieben.

Da der Institutsschutz nunmehr sowohl durch die Sicherungseinrichtung des BVR als auch durch die BVR Institutssicherung GmbH betrieben wird, ist es erforderlich, dass die bisherige Informationsbefugnis unseres Hauses gegenüber der Sicherungseinrichtung des BVR auch gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH gilt. Diese Informationsbefugnis wurde im neuen Absatz 4 von Nr. 20 unserer AGB ergänzt.

Schließlich ist der unter der Überschrift „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ nach dem Hinweis auf die Fassung folgende bisherige Hinweis „Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.“ um die BVR Institutssicherung GmbH ergänzt worden und lautet nun:

„Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.“

Wie in Nummer 1 Absatz 2 unserer AGB vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu diesen Änderungen als erteilt, wenn Sie Ihre Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung anzeigen. Die neuen Bedingungen werden zum 20.10.2015 dann Grundlage unserer weiteren künftigen Geschäftsbeziehung.

Mit freundlichen Grüßen
Volksbank Überlingen

Anlage

- Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Textfassung von Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Anlage

Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Textfassung von Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die bisherige Textfassung lautet:

„20 Sicherungseinrichtung

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen. Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

Die neue Textfassung lautet (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

„Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssysteme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“